

Nr. 350D

14.07.2010

BOFAXE



Einsatz verbotener Waffen als Kriegsverbrechen im Rom-Statut – Ergebnisse der ersten Überprüfungskonferenz von Kampala

Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer
Referentin
DRK-Generalsekretariat

Nachfragen:
haumers@drk.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Auf der ersten Überprüfungskonferenz zum Rom-Statut (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Juni 2010 in Kampala, Uganda, wurden die Regelungen zum Einsatz verbotener Waffen auf einen Einsatz im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ergänzt.

Quelle: http://www.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/RC-Res.5-ENG.pdf.

Jahrhundertlang wurden Kriegsverbrechen in großem Ausmaß begangen, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden. Mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), der nach dem Grundsatz der Komplementarität arbeitet, können Kriegsverbrechen seit 2002 auch verfolgt werden, wenn ein betroffener Staat selbst hierzu nicht willens oder in der Lage ist. Im Rahmen der ersten Überprüfungskonferenz des IStGH in Kampala wurde der Tatbestand der Kriegsverbrechen (Art. 8 RS) mit Blick auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte erweitert und an die im internationalen Konflikt geltenden Verbote, bestimmte Waffen einzusetzen, angeglichen.

Hierzu legte Belgien einen dreiteiligen Vorschlag vor, dessen erster Teil u.a. von Deutschland mitgetragen wurde. Auf der Überprüfungskonferenz wurde dieser Vorschlag unverändert von der Vertragsstaatenkonferenz angenommen (Resolution RC/Res. 5). Danach sollte das Verbot des Einsatzes bestimmter Waffen, das für den internationalen bewaffneten Konflikt bereits in Art. 8 Abs. 2 lit. b) RS geregelt ist, entsprechend auch für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gelten. Artikel 8 Abs. 2 lit. e) RS wurde um folgende drei Tatbestandsvarianten ergänzt: Ein Kriegsverbrechen ist ein schwerer Verstoß gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich „xvii) die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen“. Der Wortlaut dieser Norm wurde für den internationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. b) RS) bereits 1998 in Rom wortgleich aus Art. 23 lit. a) Haager Landkriegsordnung (HLKO) übernommen. Es handelt sich um die wahrscheinlich älteste Verbotsbestimmung überhaupt; seit dem Mittelalter ist der Einsatz von Gift streng verboten. Weiterhin verboten ist „xviii) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen“. Diese Norm stammte ursprünglich aus dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925. Schließlich verstößt auch „xix) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, wie Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist“ gegen das Völkerrecht. Der Wortlaut dieser Norm wurde bereits für Art. 8 Abs. 2 lit. b) (xix) RS, der die entsprechende Geltung der Regel im internationalen bewaffneten Konflikt regelt, in den „Elements of Crimes“ des IStGH weiter ausgearbeitet. Dort findet sich ein expliziter Hinweis darauf, dass der Gebrauch des Geschosses konkret gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen muss. Das Verbot von Dum-dum-Geschossen gilt also nicht absolut; deren Einsatz könnte etwa im Rahmen bestimmter Polizeimaßnahmen nach nationalem Recht zulässig sein.

Mit der Ergänzung des Art. 8 RS wurden keine neuen Verbote geschaffen. Es wurde lediglich die Gerichtsbarkeit des IStGH im Hinblick auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt erweitert. Die nun statuierten Regeln galten sowohl im internationalen bewaffneten Konflikt als auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt bereits nach dem Völkergewohnheitsrecht. Dargelegt wird dies in der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und dort in den Regeln 70, 72 und 77. Auch bislang waren Staaten also gehalten, die Verbotsregeln – auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt – zu achten und bei Verstoß eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Eine solche beginnt bei der Aufnahme der Verbote in die nationale Strafrechtsordnung. Nach § 12 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sind die in Kampala dem Rom-Statut hinzugefügten Regelungen bereits seit dem 30. Juni 2002 geltendes Strafrecht in Deutschland, sodass sich nach der Vertragsergänzung in Art. 8 RS kein Regelungsbedarf für Deutschland ergibt. Im Übrigen tritt die Ergänzung des Rom-Statuts gemäß Art. 121 Abs. 5 RS für denjenigen Staat, der sie ratifiziert, ein Jahr später in Kraft.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die meisten gegenwärtigen Konflikte einen nicht-internationalen Charakter aufweisen, ist die Vertragsergänzung in Art. 8 Abs. 2 lit. e) RS zu begrüßen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.